OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-700499/2/BP/JB

Datum: Linz, 11. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R J, geb. x, x 11/6, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Oktober 2018, GZ: Pol96-599-2018/Gr, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Oktober 2018, GZ: Pol96-599-2018/Gr, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 10 Abs. 1 lit. a des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 93 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben

am	um	in
17.7.2018	10:15 Uhr	W, L x bei km 1.903,

den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie zu den amtshandelnden Polizeibeamten deutlich hörbar sagte: ‚Weißt du, was du mich kannst'.
Ihr Verhalten in der Öffentlichkeit verstieß damit gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte."

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:

(...)

Die ggst. Übertretung wurde Ihnen auf Grund einer Anzeige der Polizeiinspektion Leonding mit Strafverfügung vom 27.7.2018 zur Last gelegt.

Gegen diesen Strafbescheid erhoben Sie binnen offener Frist Einspruch und begründeten dies im Wesentlichen damit, dass Sie sich keiner Schuld bewusst seien, da Sie einen ähnlichen Wortlaut leise vor sich hingesagt hätten.

Die darauffolgende Stellungnahme des anzeigenden Polizisten wurde Ihnen mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 29.8.2018 zur Kenntnis gebracht.

Im Zuge einer persönlichen Vorsprache am 10.9.2018 brachten Sie nochmals Ihre Einspruchsangaben vor.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 1 Abs. 1 Polizeistrafgesetz begeht, wer den öffentlichen Anstand verletzt, eine Verwaltungsübertretung.
Gemäß § 1 Abs. 2 Polizeistrafgesetz ist, im Sinne des Abs. 1, jedes Verhalten in der Öffentlichkeit als Anstandsverletzung anzusehen, dass einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Die ggst. Übertretung wurde Ihnen auf Grund der genannten Anzeige zur Last gelegt.

Es wurde sowohl in der Anzeige, als auch in der Stellungnahme dezidiert festgehalten, dass die genannte Äußerung in einem Umkreis von 5-10 m deutlich hörbar gewesen ist.

Dabei ist es nicht relevant, ob diese Aussage tatsächlich von einer dritten Person wahrgenommen wurde. Die öffentliche Straße ist durchaus dazu geeignet, dass dort gemachte Äußerungen als in der Öffentlichkeit getätigt angesehen werden.

Die angeführte Aussage gegenüber einem amtshandelnden Beamten stellt fraglos einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte dar. Ihr Vorbringen, dass diese Äußerung nicht zielgerichtet als Beleidigung gegen den Polizeibeamten intendiert war, ist entgegenzuhalten, dass der ggst. Tatbestand nicht mit dem Eintritt der Beleidigung beim Empfänger, sondern durch das Zuwiderhandeln gegen die Grundsätze der guten Sitte verwirklicht wird.

Für die hs. Behörde gibt es keinen Grund an diesen dienstlichen Wahrnehmungen der Polizeibeamten zu zweifeln.

Durch Ihre Aussage haben den ggst. Tatbestand erfüllt. Die objektive Tatseite ist somit als erwiesen anzusehen.

Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

Es wäre für Sie leicht erkennbar gewesen, dass Ihr Verhalten den öffentlichen Anstand verletzte und einen strafrechtlichen Erfolg herbeiführte.

Es ist daher jedenfalls Fahrlässigkeit anzunehmen.

Die subjektive Tatseite ist somit als erwiesen anzusehen.

4. Strafbemessung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Polizeistrafgesetz sind die Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafen bis 360 Euro zu bestrafen.

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die ggstl. Strafdrohung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Diesem Schutzzweck haben Sie jedenfalls zuwider gehandelt.

Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse konnten mangels geeigneter Angaben nicht berücksichtigt werden. Diese wurden wie angekündigt geschätzt.

Die verhängte Geldstrafe ist als dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat angemessen zu betrachten. Die Verhängung einer Geldstrafe war weiters vor allem aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von weiteren Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes abzuhalten und Sie dazu zu bewegen, der Einhaltung der Gesetzesvorschriften in Hinkunft mehr Augenmerk zu schenken.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 30. Oktober 2018, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:

„Im Zuge einer Geschwindigkeitsmessung wurde ich am 17.07.2018 um 10:15 Uhr in W, L x bei km 1.903 vom amtshandelten Beamten angehalten. Er behauptet ich sei zu schnell gefahren. Auf die Frage, ob er mir das Ergebnis zeigen könnte, sagte er, er hätte eine zweite Messung gemacht. Auf die Frage, ob er mir das zweite Ergebnis zeigen könnte, antwortete er, die Messung hätte nicht funktioniert. Ich bin an der Kreuzung oben weggefahren und war nicht zu schnell unterwegs, bis zur Stelle, wo der Beamte die Messung durchführte, sind es knapp 300m, zwei Messungen sind da kaum möglich durchzuführen. Eine Diskussion entbrannte. Nach einer Weile setzte ich mich ins Auto und murmelte leise vor mich hin: ‚das werden wir schon sehen, was rauskommt'. Das waren meine Worte. Ich hab den Beamten weder beleidigt, noch hatte ich die Absicht dies zu tun. Aus diesem Grunde bin ich keiner Schuld bewusst.

Aus oben genannten Gründen ersuche ich um Aufhebung des Bescheids / ~~Verringerung des Strafausmaßes~~."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 12. November 2018 wurde der Tatort im angefochtenen Bescheid dahingehend abgeändert, als der Tatort W, L x bei km 1.852 zu lauten habe.

I.4. Dagegen richtet sich der rechtzeitig eingebrachte Vorlageantrag vom 29. November 2018, in dem der Bf die Beschwerdevorbringen wiederholt und zusätzlich eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beantragt.

I.5. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

I.6.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal im vorliegenden Fall schon nach der Aktenlage geklärt war, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses aus.

II.

Nachdem der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand, konnte eine detaillierte Beweiswürdigung unterbleiben.

III.

III.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz 1979 sind Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

III.2. Strafbar im Sinn des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den Anstand verletzt und nicht durch eine andere Verwaltungsstrafnorm oder durch einen gerichtlichen Straftatbestand sanktioniert wird. Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes wird durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung

gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. VwSlg 11.077 A /1983; 13.342 A /1990; VwGH 4.9.1995, 94/10/0166).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. PolStG, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl. VwGH vom 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung VfSlg. 10.700/1985 ausgeführt, dass, „ob der Anstand verletzt wird oder nicht, … auch bei einer öffentlichen Äußerung nicht bloß nach ihrem Wortlaut beurteilt werden [kann]. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, mit welchen Äußerungen die in Betracht kommenden Zuhörer den Umständen nach zu rechnen haben. Auch hier gilt, was für den gesamten Bereich des öffentlichen Anstandes charakteristisch ist: dass nämlich die Erfordernisse in jeder Situation andere sind; was in der einen anstößig ist, kann in der anderen ganz natürlich sein. Wer eine - wenn auch öffentliche - Theateraufführung besucht, muss weithin eine Sprache in Kauf nehmen, die er im täglichen Leben grob anstößig finden würde. Andererseits gibt es Gelegenheiten und Anlässe in der Öffentlichkeit, bei denen Formulierungen, die sonst kaum auffallen, als so schwerer Verstoß gegen die Schicklichkeit erscheinen, dass sie auch in einer demokratischen Gesellschaft nicht hingenommen werden müssen. Die berechtigten Erwartungen sind dort und da ganz verschieden. Die Öffentlichkeit ist ferner keine einheitliche Größe. Was tragbar ist, wechselt auch nach der Art des Publikums.“ Dieser Auffassung hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 2005, 2003/09/0074, angeschlossen.

Eine Bestrafung wegen Anstandsverletzung ist durch die in § 1 Abs. 1 Oö. PolStG normierte Subsidiaritätsklausel auch dann nicht gehindert, wenn sich die Beleidigung nicht gegen einzelne konkrete Polizeibeamte - womit eine Heranziehung des § 115 StGB ausscheidet -, sondern gegen die Polizei als solches (die als bloßes Hilfsorgan nicht unter den Behördenbegriff des § 116 StGB fällt; vgl. z.B. OGH 21.7.1981, 10 Os 133/80; s *Leukauf/Steininger*, Kommentar zum Strafgesetzbuch[3] 1992 Rz 7 zu § 116 StGB) richtete. (UVS Oberösterreich 21.3.2011, VwSen-301015/2/Gf/Mu)

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Anstandsverletzung des § 1 Oö. PolStG ein Erfolgsdelikt darstellt.

III.3.1. Im vorliegenden Fall stellt sich zunächst die Frage, ob der im angefochtenen Straferkenntnis gewählte Tatvorwurf die Erfordernisse des § 44a VStG erfüllt.

Gemäß § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinne das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwgH 8.8.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass ein Bf nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (statt vieler VfSlg 11.894 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

Das Nachschärfen der Umschreibung der Tat ist vor dem Hintergrund des Schutzzweckes des § 44a VStG begrenzt und darf die Tat nicht ausgetauscht werden (zB VwGH 27.2.2015, 2011/17/0131).

III.3.2. Laut dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses verletzte der Bf am 17. Juli 2018 um 10:15 Uhr in W, auf der L 13x81 bei km 1.852, den öffentlichen Anstand, indem er zu den amtshandelnden Polizeibeamten deutlich hörbar sagte: „Weißt du, was du mich kannst“.
Sein Verhalten in der Öffentlichkeit habe damit gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte verstoßen.

Aus dieser Formulierung geht zwar die Tathandlung hervor, nicht aber, ob und inwieweit welchem Adressatenkreis der in § 1 Oö. PolStG geforderte Erfolg eingetreten war. Es fehlt gänzlich an der Tatumschreibung der von der Anstandsverletzung tangierten Adressaten. Unabhängig davon, dass es nach Aktenlage lediglich ein Beamter war, dem gegenüber der Ausspruch gefallen sein soll, fehlt es an jeglicher Beschreibung bzw. Konkretisierung der Örtlichkeit, um ermessen zu können, ob sich weitere Personen in der Nähe aufgehalten haben oder hätten aufhalten können, ob der Vorfall – wie erschließbar sein mag – auf offener Landstraße oder in einem bewohnten Gebiet stattfand und die Äußerung auch nur potentiell von anderen als dem Amtsorgan akustisch hätte wahrgenommen werden können. Die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes im zweiten Satz des Spruches vermag daran nichts zu ändern. Die erforderliche Ausgestaltung wurde im vorliegenden Fall unterlassen, weshalb der Spruch im Sinne des § 44a VStG tatsächlich unter einem gravierenden Mangel leidet.

III.3.3. Zudem ist anzumerken, dass laut Aktenlage das Amtsorgan selbst angab, dass keine Personen in der Nähe gewesen seien. Führt man sich die Situation einer Verkehrskontrolle auf offener Landstraße vor Augen, ist es schwer denkbar, dass – sofern klargestellt ist, dass keine Fußgänger in der Nähe waren – potentiell die Örtlichkeit passierende PKW-Lenker die im Spruch vorgeworfene Äußerung wahrnehmen hätten können. Daraus folgt aber, dass auch bei einer materiellen Betrachtung des Falles die Tat schon in objektiver Hinsicht nicht als begangen angesehen werden könnte, zumal es in der konkreten Situation nicht nur an der Öffentlichkeit, sondern auch an der Sukzessivöffentlichkeit im Sinne der Höchstjudikatur mangelte.

III.4. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen und spruchgemäß zu entscheiden.

III.5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.5.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree